

**bmask****BUNDESMINISTERIUM FÜR  
ARBEIT, SOZIALES UND  
KONSUMENTENSCHUTZ**Stubenring 1, 1010 Wien  
DVR: 0017001**AUSKUNFT**Mag. Gerhard Schwab  
Tel: (01) 711 00 DW 6532  
Fax: +43 (1) 7158258  
Gerhard.Schwab@bmask.gv.atAntwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse  
begutachtung@bmask.gv.at richten.An das  
Bundeskanzleramt  
Verfassungsdienst  
per E-Mail: v8a@bka.gv.at**GZ: BMASK-16010/0025-III/A/4/2013**

Wien, 25.01.2013

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 und das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden (BVergG und BVergGVS Novelle 2013)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 26. November 2012, GZ BKA-600.883/0076-V/8/2012, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 und das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden, wie folgt Stellung:

**Zu Art. 1 Z 4 (§§ 19 und 187 BVergG 2006):**

Die konkrete Berücksichtigung von Innovation bei Vergaben („...innovative Aspekte ...bei der Beschreibung der Leistung, ...der technischen Spezifikationen oder durch die Festlegung konkreter Zuschlagskriterien...“ können berücksichtigt werden)  
- Innovation als sekundäres Beschaffungsziel - wird begrüßt.

**Zu Art. 1 Z 7 (§ 87a BVergG 2006):**

In Umsetzung der Zahlungsverzugsrichtlinie normiert diese Bestimmung, dass die Ausschreibung keine Bestimmungen über Zahlungstermin/Zahlungsfrist/Verzugszinssatz oder Entschädigung für die Betreiberkosten enthalten darf, wenn sie für Unternehmer grob nachteilig im Sinne des Unternehmensgesetzbuch (UGB) sind:

- Hier stellt sich jedoch die Frage, wie sich die Prüfung der groben Nachteiligkeit für Unternehmer gestaltet: Welche Maßstäbe, Indikatoren bzw. Bezugswerte können hierfür herangezogen werden? Wie gestaltet sich das in der Praxis?
- Weiters stellt sich die Frage, inwieweit ein „Abweichen von der Übung des redlichen Verkehrs“ - aus dem Entwurf des § 459 Abs. 2 ABGB sinngemäß entnommen - möglich ist: Was kann als „sachlicher Grund für die Abweichung“ gelten/herangezogen werden? In der Praxis wird sich die Anwendung dieser Prüf(ungen)/- möglichkeiten wahrscheinlich schwierig erweisen.

Nach dem zweiten Absatz darf die Zahlungsfrist grundsätzlich 30 Tage nicht übersteigen, wobei bei Vorliegen einer sachlichen Rechtfertigung oder im Falle der Bereitstellung von Gesundheitsdienstleistungen die Frist bis auf 60 Tagen erweitert werden kann.

Eine Zahlungsfrist von bis zu 60 Tagen - die als nicht grobe Nachteiligkeit eindeutig gesetzlich festgelegt ist - sollte grundsätzlich ausreichend sein. Bei größeren Abrechnungserfordernissen (Werkverträgen, die über mehrere Jahre gehen, und wo eine Endabrechnung mit vielen Einzelprüfungen erforderlich ist sowie Nachreichungen von Unterlagen etc.) könnte sich diese Frist allerdings als zu kurz erweisen; daher wäre es wünschenswert, für derartige Fälle längere Zahlungsfristen vorzusehen und hierfür Ausnahmebestimmungen einzuräumen.

In der Beilage wird die Stellungnahme des Arbeitsmarktmarktsservice Österreich übermittelt. Es wird um Kenntnisnahme sowie Berücksichtigung dieser Stellungnahmen ersucht.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

### Beilage

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bundesminister:

Dr. Peter Gamauf

*Elektronisch gefertigt.*

Signaturwert	p9BfjwYyH7OKTqHzFhiZWHhAEtEQhr/NktBqB/Y8oti0Hho3hZE/k22cwSbT8WgrilU MmEzppC/6S4ndr07VvvrJuVkJ6/iNQMWrXdA/hmXGOsE5tMCNC5NcYG0DtDPqyPj/ Mq8Zk9o4pyl/xqmZ0gtjptAITauntF9aTaeFo=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-01-25T16:05:52+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052">http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052</a>	

## Stellungnahme des Arbeitsmarktservice Österreich

zur

### Änderung des Bundesvergabegesetzes 2006 und des Bundesvergabegesetzes Verteidigung und Sicherheit 2012 im Zuge der Umsetzung der Zahlungsverzugsrichtlinie

#### §§ 87a Abs. 2 und 3 sowie 99a Abs. 2 und 3 BVergG 2006

In den Materialien wird beschrieben, dass die Verlängerung der Zahlungsfrist auf bis zu 60 Tagen möglich ist, wenn die zur Rechnungsprüfung notwendigen Unterlagen (... Stundennachweise, Leistungsberichte und dgl.) so umfangreich sein werden, dass eine Überprüfung durch den Auftraggeber binnen 30 Tagen nicht zumutbar ist.

Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Leistungserbringung (Leistungsabnahme) erfolgt im Falle von Dienstleistungen insbesondere durch Stundennachweise und Leistungsberichte.

Wir gehen daher davon aus, dass bei umfangreichen Leistungsberichten und Stundennachweise sowohl die Zahlungsfrist auf 60 Tage als auch die Frist für das Abnahme- und Prüfungsverfahren verlängert werden kann?

#### §§ 87a Abs. 4 und 99a Abs. 4 BVergG 2006

Gemäß Materialien liegt der Zweck der Regelungen insbesondere darin, dass die Bestimmungen über die maximale Dauer der Zahlungsfrist nicht dadurch umgangen werden, dass der Zeitpunkt der Rechnungslegung und damit der Eintritt der Fälligkeit durch Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Unternehmer verzögert werden.

Die Bestimmung sollte auch in diesem Sinne formuliert werden. Damit sollen Vereinbarungen in Hinblick auf eine Rechnungslegung innerhalb einer kürzeren Frist als die gesetzliche Verjährungsfrist von 3 Jahren weiterhin möglich sein.

Im Falle des Zukaufs von Bildungsmaßnahmen hat sich aus der Erfahrung gezeigt, dass bei verzögerter Rechnungslegung durch den Auftragnehmer die Wahrscheinlichkeit einer nicht vertragskonformen Leistungserbringung erhöht ist. Durch eine möglichst frühzeitige Verpflichtung zur Rechnungslegung (bei sonstigem Verfall der Ansprüche) soll ermöglicht werden, Rückforderungen noch vor einer allfälligen Insolvenz vornehmen zu können. Weiters kann damit die Zuverlässigkeit für Folgeverträge überprüft werden.

Ein weiterer Grund für den Wunsch einer möglichst frühzeitigen Rechnungslegung durch den Auftragnehmer liegt in der damit verbundenen besseren Budgetsteuerung im AMS.

Alternativvorschlag:

*(4) Die Ausschreibung darf keine Angaben über den Zeitpunkt des Eingangs der Rechnung beim Auftraggeber beinhalten, wenn damit die Verzögerung des Eintritts der Fälligkeit bezweckt wird.*